



POSTANSCHRIFT ZIVIT, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUPTANSCHRIFT Dienstsitz Frankfurt a.M.,  
Wilhelm-Fay-Str.11, 65936 Frankfurt a.M.  
BEARBEITET VON Herrn Schrage

TEL 022899 / 680 - 0

FAX 022899 / 680 - 5050


E-MAIL [poststelle@zivit.de](mailto:poststelle@zivit.de)

DATUM 18. Oktober 2013

BETREFF Open-Source-Anwendungen im Bundesministerium der Finanzen (Bund)

BEZUG Ihre Mail vom 28. Mai 2013

GZ **O 1982-LS-4806/2013** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter 

mit E-Mail vom 28. Mai 2013 bitten Sie um die Beantwortung von Fragen zur Anwendung von Open Source im Bundesministerium der Finanzen (BMF).

Ihre Anfrage stützen Sie auf § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), den § 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und den § 1 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG). Nach den von Ihnen genannten Vorschriften besteht kein Anspruch auf die begehrte Auskunft. Die Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes und des Verbraucherinformationsgesetzes sind nicht einschlägig.

Das UIG gewährt lediglich einen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, das VIG auf Informationen zu Erzeugnissen und Verbraucherprodukten i.S.d. § 1 VIG. Bei den von Ihnen begehrten Auskünften handelt es sich weder um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG noch um Informationen im Sinne von § 1 VIG. Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus dem Informationsfreiheitsgesetz. § 1 Abs. 1 IFG gewährt lediglich ein Recht auf den Zugang zu „amtlichen Informationen“. Eine amtliche Information ist gemäß § 2 Nr. 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Mit Ihren Fragen begehren Sie allerdings nicht die Einsicht in bereits vorhandene „amtliche Informationen“.

Seite 2 Vielmehr handelt es sich um allgemeine Fragen, für deren Beantwortung die rechtlichen und fachlichen Einschätzungen erst noch erstellt werden müssten. Gleichwohl gibt das ZIVIT in seiner Funktion als IT-Dienstleister des BMF zu Ihren Fragen folgende Hinweise:

1. Welche Open-Source-Anwendungen werden im Bundesministerium der Finanzen (Bund) eingesetzt und für welche Aufgaben?

Im BMF werden eine Reihe von Fachverfahren ganz oder teilweise mit Hilfe von Open Source Lösungen betrieben bzw. Open-Source-Lösungen eingesetzt. Zu den eingesetzten Lösungen gehören z.B. 7zip oder Firefox. Es erfolgt jedoch keine systematische Unterscheidung der eingesetzten Anwendungen und Betriebssysteme hinsichtlich der Merkmale „proprietär“ und „Open Source“.

2. Wie hoch ist der prozentuale Anteil von Open-Source-Betriebssystemen und Open-Source-Anwendungen?

Hierzu liegen keine Angaben vor.

3. Welche offenen Standards und offenen Formate nach OASIS werden im Bundesministerium der Finanzen (Bund) eingesetzt?

Das ZIVIT berücksichtigt bei den von ihm für das BMF bereitgestellten Anwendungen die ressortübergreifenden Standards für E-Government-Anwendungen (SAGA). Eine Zuordnung von offenen Standards und offenen Formaten nach OASIS liegt nicht vor.

4. Wie hoch ist der prozentuale Anteil von offenen Standards und offenen Formaten nach OASIS?

s. Frage 3

5. Welche proprietären Anwendungen und Betriebssysteme werden im Bundesministerium der Finanzen (Bund) eingesetzt und für welche Aufgaben?

Hierzu macht das ZIVIT aufgrund der Sicherheitsanforderungen seiner Auftraggeber keine Angaben. Eine Ermächtigung zur Datenweitergabe liegt dem ZIVIT seitens der Auftraggeber nicht vor.

6. Was kosteten jeweils die Open-Source-Anwendungen und was kosteten jeweils die proprietären Anwendungen?

Eine zentrale Übersicht bzw. Auswertung nach Kosten für Open Source und für proprietäre Anwendungen wurde bisher nicht erstellt.

7. Welche zusätzlichen Kosten entstehen für die Open-Source-Anwendungen und welche zusätzlichen Kosten entstehen für die proprietären Anwendungen pro Jahr etwa für die Betreuung und für Schulungen?

Hierzu liegen keine Angaben vor.

8. Plant das Bundesministerium der Finanzen (Bund) weiterhin proprietäre Anwendungen einzusetzen, wenn ja warum?

Die letztendliche Auswahl einer bestimmten Software erfolgt aufgrund der größten Wirtschaftlichkeit bei spezifischer Bewertung aller Anforderungen an die zu beschaffenden Produkte entsprechend den Vorschriften des Vergaberechts im Wettbewerb für den jeweiligen Einzelfall. Dies gilt ohne Unterschied sowohl für Open Source Software als auch für proprietäre Software.

9. Wird stets die mögliche Umstellung auf Open Source Anwendungen geprüft? Wenn ja wie lauten die Ergebnisse ? Wenn nein weshalb nicht ?

s. Frage 8

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik, An der Kuppe 2, 53225 Bonn, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die verspätete Beantwortung Ihrer Anfrage bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schrage